

**Ergänzungen der Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) des Zweckverbandes
„Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen
vom 07.12.2012, veröffentlicht am 31.12.2012**

Neufassung § 18 Absatz 3

- (1) Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder keine solche vorhanden, schätzt der ZWA die eingeleitete Schmutzwassermenge nach pflichtgemäßem Ermessen. Grundlage für diese Schätzung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch im Gebiet des ZWA und der neuen Bundesländer (laut statischen Grundlagen) pro Person und Jahr.

Die Ergänzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Hainichen, 22.04.2016

Zweckverband „Kommunale Wasserversorgung/Abwasserentsorgung
Mittleres Erzgebirgsvorland“
Eulenberger
Verbandsvorsitzender